



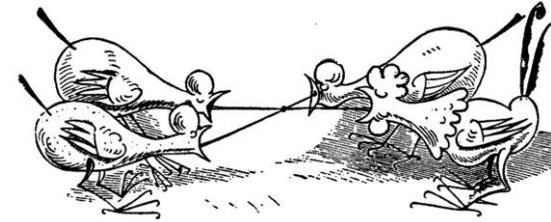
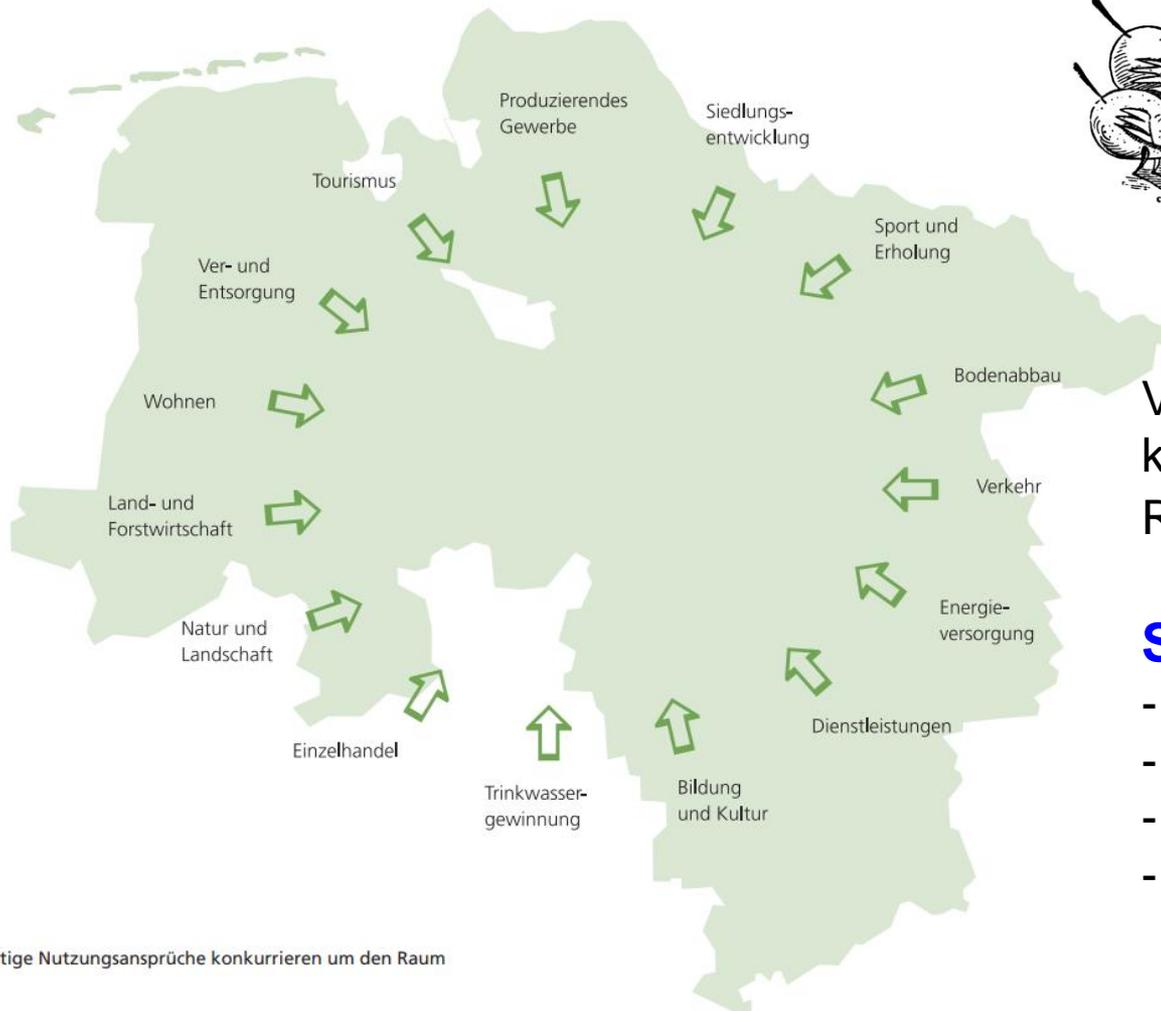
Landes-Raumordnungsprogramm 2022 – Festlegungen zu Wald und Windenergie

Dr. Stephan Løb

Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz (ML)
Referat 303 - Raumordnung
und Landesplanung

28.10.2022

Wozu Raumordnung?



Vielfältige Nutzungsansprüche konkurrieren um die begrenzte Ressource `Raum`.

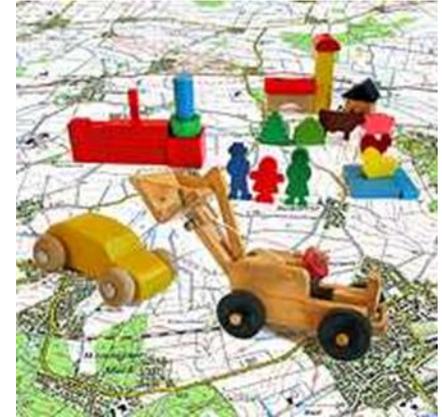
Sinnvoll ist deshalb:

- Vermittlung/Moderation
- Interessenausgleich
- Konfliktminimierung
- „Grundkonsens“ über die Nutzung des Raums

Vielfältige Nutzungsansprüche konkurrieren um den Raum

Ablauf der LROP-Fortschreibung 2022

- Allgemeine Planungsabsichten: 27.11.2019
- 1. Entwurf: Dez. 2020, **419 Stellungnahmen**
- 2. Entwurf: Dez. 2021, **344 Stellungnahmen**
- Erörterungstermin 28.-30.03.2022
- LT verzichtet auf Stellungnahme, Kabinettsbeschluss am 30.08.2022
- Erschienen im GVBl am 16.9., am 17.9. in Kraft getreten
- Download unter www.raumordnung.niedersachsen.de → Landes-Raumordnungsprogramm → Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms



Wohin die Reise geht...

- zügiger Ausbau erneuerbaren Energien ist alternativlos,
- führt jedoch zu einer beispiellosen Anreicherung der Landschaft mit technogenen Elementen, die das Landschaftsgesicht Niedersachsens irreversibel verändern werden:



- Mehr als Verdopplung der Windenergieflächen auf 2,2% (Rotor-Out) bis 2032. Es werden großräumige Landschaften entstehen, in denen an keiner Stelle mehr keine WEA zu sehen sein wird.
- Nds. Ausbauziele für Freiflächen-PV erhöhen den derzeitigen Flächenverbrauch von 6,6 ha/Tag zusätzlich um 4,5 ha/Tag auf 11,1 ha/Tag (22.500 ha = Fläche der Landeshauptstadt Hannover)

Runder Tisch

„Zukunft der Windenergie in Niedersachsen“

Windenergienutzung im Wald

- „...Vor dem Hintergrund eines erhöhten Flächenbedarfs und vielfältiger Flächenkonkurrenzen kann der Wald jedoch als zusätzliche Potentialfläche betrachtet werden....“ (*Abschlussklärung des Runden Tisches zur Zukunft der Windenergie in Niedersachsen vom 03.03.2020*)
- Auftrag zur Entwicklung eines Katalog mit konkreten Kriterien
- Umsetzung erfolgt im Entwurf des LROP



Klimagerechter Waldumbau (3.2.1 Z 02)

³Ein klimagerechter Waldumbau soll unterstützt werden. ⁴Die hierfür besonders geeigneten Waldflächen, die mit Nährstoffen sehr gut versorgt bis mäßig versorgt sind und daher als laubwaldfähig gelten, sollen von entgegenstehenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen freigehalten werden.

Grundsatz der Raumordnung

- In Bezug auf die Inanspruchnahme von Wald für die windenergetische Nutzung gilt: Der Grundsatz steht dem nicht entgegen



OVG Lüneburg 12. Senat, Urteil vom 12.04.2021, 12 KN 159/18

(⁸Die Inanspruchnahme von Wald für die Windenergienutzung ist auf folgenden Flächen ausgeschlossen...)

Eine Festlegung von Ausschlussflächen durch Negativziele der Raumordnung i. V. m. § 35 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BauGB ist nicht möglich, weil die Spezialität des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB hinsichtlich der Festlegung von Ausschlussflächen für die Windenergienutzung nicht umgangen werden darf.

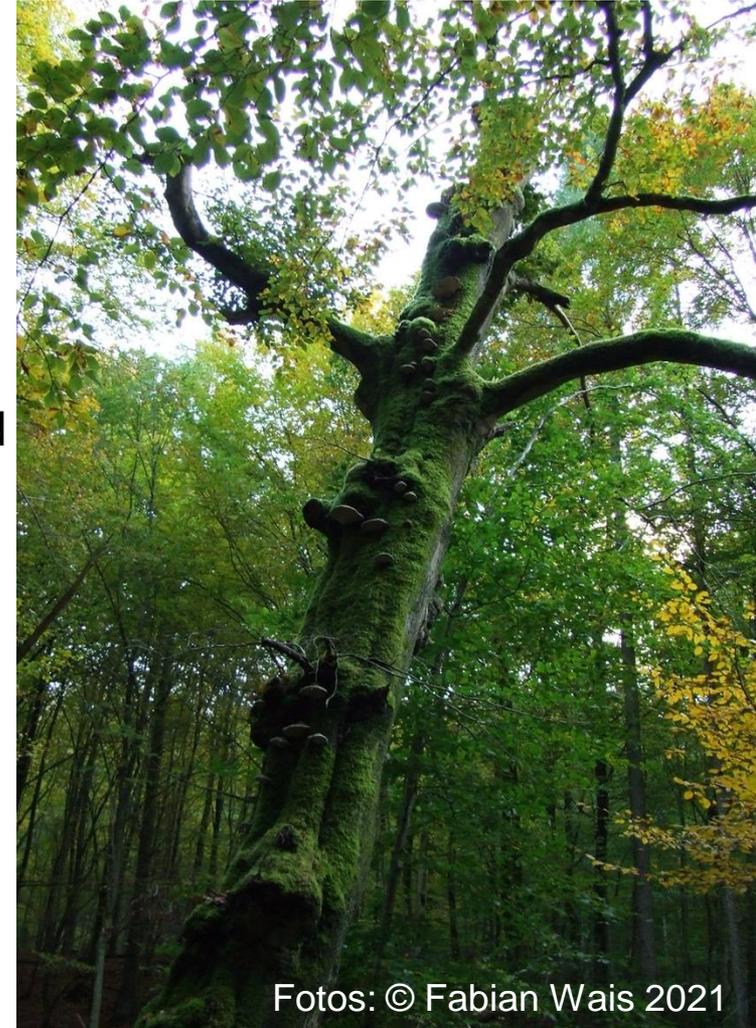
- Festlegung von Ausschlussflächen nur zulässig, wenn zugleich Vorrangflächen Windenergienutzung ausgewiesen werden.
- Im Ergebnis ist die Festlegung von rein negativen Zielen (Ausschlusszielen) unzulässig.
- Ein Raumordnungsplan, der solche negativen Ziele enthält, ist unwirksam.

Neuplanung im LROP erforderlich, gleiches Ziel mit anderen Mitteln

Die Gebietskulisse VR Wald

Herleitung der VR Wald:

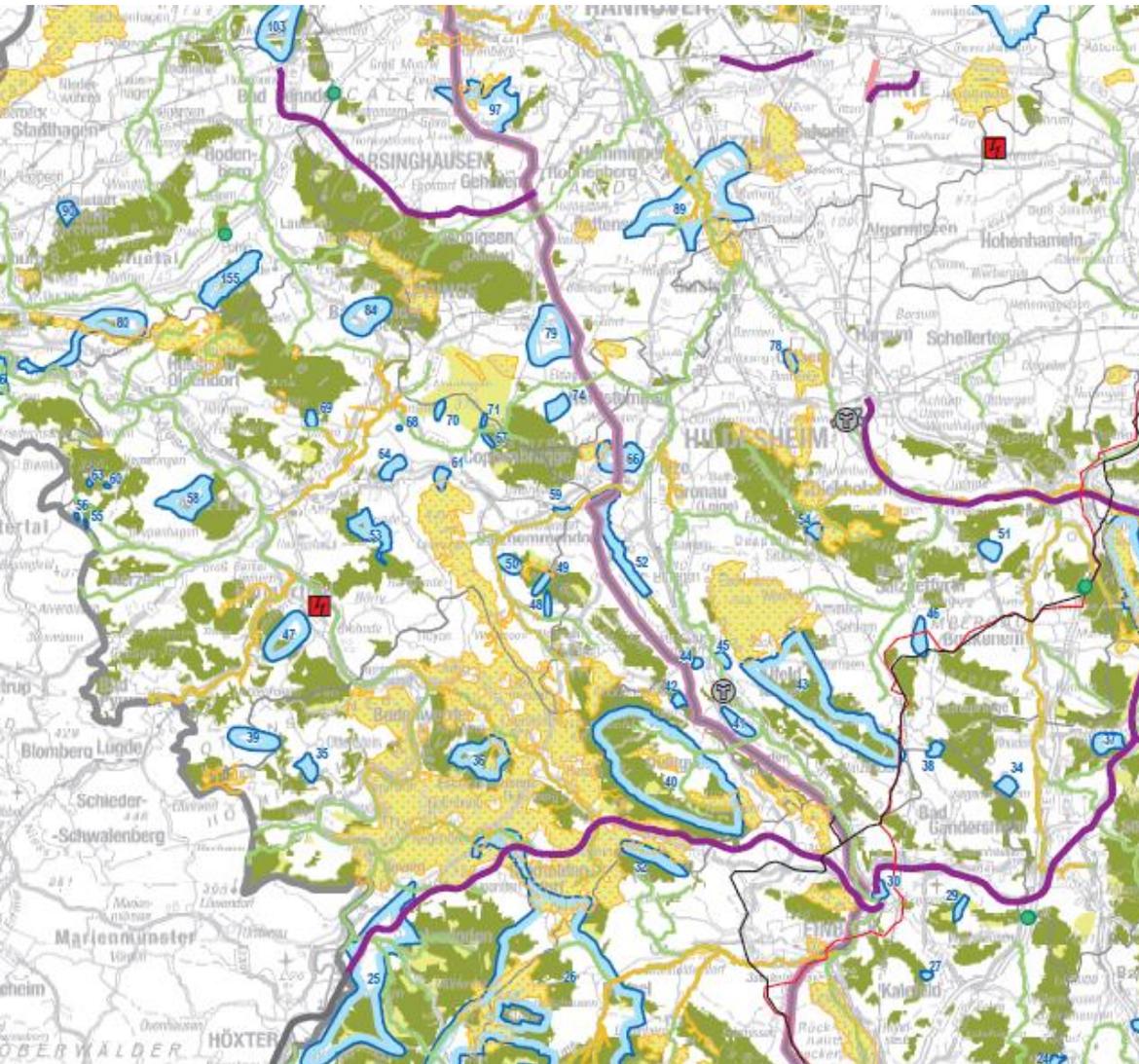
- Eingangsgröße: historisch alte Waldstandorte = alte Waldstandorte der Waldfunktionenkartierung des Forstplanungsamts der Niedersächsischen Landesforsten
(= seit den ersten flächendeckenden Karten in 2. Hälfte des 18. Jh. quasi ununterbrochen mit Wald bestockte Flächen)
- VR Natura 2000 und VR Biotopverbund herausgeschnitten
- weitere entgegenstehende VR des LROP und lineare Infrastrukturen herausgeschnitten (z.B. Rohstoffgewinnung, Verkehr, Leitungen)
- Waldstandorte < 25 ha nicht festgelegt



Fotos: © Fabian Wais 2021

3.2.1 Ziffer 04neu

Ziel Waldstandorte, VR Wald



Ziele der Raumordnung



Sicherungsgebiet Biosphärenreservat

Vorranggebiet



- Torferhaltung



- Biotopverbund



- Biotopverbund (linienförmig)



- Biotopverbund (Querungshilfe)



- Natura 2000



- kulturelles Sachgut



- Wald

Änderung BAUGESETZBUCH



- Systemwechsel bei wirksamer und ausreichender Windflächenausweisung
 - Privilegierung nur noch innerhalb festgelegter Windenergiegebiete
 - Wegfall der Privilegierung von WEA außerhalb der Windflächen



- Sanktionierung bei Verfehlung des Teilflächenziels:
 - Privilegierung von Windenergie im gesamten Planungsraum,
 - Wegfall von Ausschlusswirkung
 - keine Bindung von Planungs- und Genehmigungsbehörden an Ziele der Raumordnung und Darstellungen des FNP

ÄNDERUNG DES § 26 BNATSCHG

- Träger der Regionalplanung darf LSG als Windenergiegebiete ganz oder teilweise überplanen
- Bis zum Erreichen der Teilflächenziele sind im gesamten LSG Windenergieanlagen aus naturschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig; **ab 1.2.2023**



